

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 571/72

in der Entschädigungssache

Helmut Leo L [REDACTED],
G [REDACTED] P [REDACTED], M [REDACTED] (Uruguay),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Mutter des Klägers, deren Alleinerbe er ist, hatte seit 1919 im Manufakturwarengeschäft des jüdischen Ehemannes mitgearbeitet, das dieser in Gehlenburg/Ostpreußen in gemieteten Räumen betrieb.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - den wegen des Verlustes dieser Tätigkeit geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden verneint, weil sich die Tätigkeit der Erblasserin im Rahmen der üblichen Mitarbeitspflicht der Ehefrau im Erwerbsgeschäft des Ehemannes gehalten habe (§ 1356 BGB aF).

- 3 -

Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Sie geht von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof zum Anspruch der mitarbeitenden Ehefrau auf Entschädigung für Berufsschaden entwickelt hat (vgl. RzW 1961, 317 Nr. 25; 1964, 314 Nr. 25; 1967, 497 Nr. 13). Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Tatrichter dabei die konkreten Lebensverhältnisse der Eheleute berücksichtigt. Der Einwand, bestimmte Feststellungen stünden in Widerspruch zum Beweisergebnis, richtet sich gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil. Die Rüge, der Berufungsrichter habe das Klagevorbringen nicht erschöpft und erhebliche Umstände außer Betracht gelassen, betrifft keinen Zulassungsgrund.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

